

A b w a s s e r v e r b a n d
Kläranlage Reichenbach an der Fils

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kläranlage Reichenbach an der Fils hat am 17. Dezember 2001 aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und §§ 7 und 11 der Satzung des Abwasserverbandes Kläranlage Reichenbach an der Fils vom 24. Juli 1996 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Tätigkeit, sondern die Dauer der Anwesenheit des Einzelnen maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3**Sitzungsgeld**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des selben Gremiums wird nur in Sitzungsgeld gezahlt.

2. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf die Entschädigung 60,00 € nicht übersteigen (Tageshöchstsatz).
3. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen oder Termine am Quartalsende gezahlt.

§ 4**Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1 und 3 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter zur Abgeltung ihrer Arbeitsleistungen und des damit verbundenen Aufwandes folgende Aufwandsentschädigungen:

a)	der Verbandsvorsitzende	monatlich	250,00 €
b)	der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	monatlich	125,00 €
c)	kaufmännischer Betriebsleiter	jährlich	300,00 €
d)	Technischer Leiter	jährlich	500,00 €
e)	Protokollführer	pro Sitzung	50,00 €

Mit der Entschädigung sind gleichzeitig sämtliche Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Esslingen und der Stadt Ebersbach abgegolten.

§ 5**Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 geltende Stufe.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Januar 1997 außer Kraft.